

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 3

München, den 17. April

2015

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
26.03.2015	301-J Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen . . . . .	18
31.03.2015	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher . . . . .	23
31.03.2015	3101-J Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung . . . . .	23
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	24
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Einstellungen in den Notardienst . . . . .	27
	Veränderungen im Bereich der Notare . . . . .	27
	<b>Literaturhinweise</b> . . . . .	28

## Bekanntmachungen

### 301-J

#### Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
der Justiz,  
des Innern, für Bau und Verkehr,  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

**vom 26. März 2015 Az.: A3 - 2012 - V - 2903/2014,  
IZ2 - 0371 - 1 - 7, P 1150 - 7/3 und A2/0371 - 1/43**

Gemäß Art. 63 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird für die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Folgendes bestimmt:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung der Richter und Richterinnen ist in Art. 6 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) geregelt. <sup>2</sup>Für die dienstliche Beurteilung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gelten Art. 54 bis 61 LlbG, sofern in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 63 LlbG); insoweit gelten diese Vorschriften entsprechend auch für Richter und Richterinnen (Art. 2 Abs. 1 BayRiG). <sup>3</sup>Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) findet nur Anwendung, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt wird.
- 1.2 <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für jede Personalentscheidung und für die Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes. <sup>2</sup>Bei der Beurteilung ist die besondere Stellung der Richter und Richterinnen sowie der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu berücksichtigen; vor allem darf durch die Beurteilung die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen nicht beeinträchtigt werden (Art. 97 GG, §§ 25, 26 Abs. 1 DRiG). <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze des Abschnitts 3 Nr. 2 – mit Ausnahme von Nrn. 2.2.3 und 2.4 Satz 5 – VV-BeamtR entsprechend.

#### 2. Zuständigkeit

Es beurteilen

- 2.1 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Oberlandesgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts, die Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte und Amtsgerichte ihres Bezirks sowie die hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen ihres Bezirks,

- die Präsidenten und Präsidentinnen der Landgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts und, soweit sie die Dienstaufsicht führen, die Richter und Richterinnen der Amtsgerichte ihres Bezirks,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Amtsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts,
- die Generalstaatsanwälte und Generalstaatsanwältinnen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ihrer Behörde und die Leiter und Leiterinnen der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks,
- die Leitenden Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ihrer Behörde;

#### 2.2 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

- der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Richter und Richterinnen seines oder ihres Gerichts und die Präsidenten und Präsidentinnen der Verwaltungsgerichte,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Bayerischen Verwaltungsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts;

#### 2.3 in der Arbeitsgerichtsbarkeit

- die Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts und, soweit sie die unmittelbare Dienstaufsicht führen, die Richter und Richterinnen der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Arbeitsgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts;

#### 2.4 in der Sozialgerichtsbarkeit

- der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts die Richter und Richterinnen seines oder ihres Gerichts und die Präsidenten und Präsidentinnen der Sozialgerichte,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Sozialgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts;

#### 2.5 in der Finanzgerichtsbarkeit

- die Präsidenten und Präsidentinnen der Finanzgerichte die Richter und Richterinnen ihres Gerichts.

#### 3. Inhalt

<sup>1</sup>Vorzustellen ist eine kurze Beschreibung der wesentlichen Geschäftsaufgaben, die der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) im Beurteilungszeitraum versehen hat. <sup>2</sup>Zu beurteilen sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung. <sup>3</sup>Insbesondere ist auf folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge – soweit Anlass besteht – einzugehen:

##### 3.1 Fachliche Leistung

- 3.1.1 Die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), die zugewiesene

- Geschäftsaufgabe mit der erforderlichen Gründlichkeit zu bearbeiten, in Eigeninitiative nötige Ermittlungen oder Maßnahmen durchzuführen oder anzustoßen, das Wesentliche herauszustellen und in angemessener Zeit zu rechtlich begründeten sowie praktisch brauchbaren Lösungen zu kommen; insbesondere die Fähigkeit zur Analyse eines unstrukturierten Sachverhalts auf seine rechtliche Relevanz sowie die Fähigkeit, Schwerpunkte zu bilden und sich auf die wesentlichen Argumente zu konzentrieren;
- 3.1.2 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), die Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden zeitlichen und sachlichen Ressourcen vorausschauend und zielgerichtet zu planen, zu organisieren und durchzuführen, um so beispielsweise zu strukturierten Arbeitsergebnissen zu gelangen oder die Einhaltung von Terminen und gesetzlichen Fristen sicherzustellen;
- 3.1.3 die Fähigkeit des Richters oder der Richterin, eine Sitzung vorzubereiten, sie zügig, mit Umsicht und der nötigen Aktenkenntnis zu leiten sowie auf das Verhandlungsziel auszurichten, den Verhandlungsstoff unter Beachtung der Rechte der Beteiligten erschöpfend und ohne Umständlichkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu klären, Verfahrensbeteiligte und andere Personen sachgerecht anzuhören und zu vernehmen, in angemessener Weise auf eine gütliche Beilegung eines Konflikts hinzuwirken oder die Sache ohne Verzögerung einer Entscheidung zuzuführen; als beisitzender Richter oder beisitzende Richterin im erforderlichen Maß zur Klärung des Verhandlungsstoffs beizutragen und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei der Verhandlungsleitung sachgerecht zu unterstützen;
- 3.1.4 die Fähigkeit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin, in der Sitzung in der seiner oder ihrer Stellung angemessenen Weise aufzutreten, im erforderlichen Maß zur Klärung des Verhandlungsstoffes beizutragen, im Schlussvortrag das Ergebnis der Verhandlung erschöpfend und sachgerecht zusammenzufassen und zu würdigen sowie Anträge zu stellen, die der Sach- und Rechtslage entsprechen;
- 3.1.5 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), in Verhandlungssituationen gewandt zu agieren und zu reagieren sowie im Umgang mit anderen Menschen eine ausgleichende Funktion wahrzunehmen, soweit erforderlich aber auch mit der notwendigen Bestimmtheit aufzutreten;
- 3.1.6 die Fähigkeit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin, seine oder ihre Sachleitungsbefugnis gegenüber anderen Ermittlungsbehörden effektiv wahrzunehmen, hierbei die notwendigen Ermittlungen zu veranlassen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der anderen Behörden angemessen zu begegnen;
- 3.1.7 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), mit Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vertrauensvoll und effektiv zusammenzuarbeiten, mit ihnen offen und verständnisvoll zu kommunizieren, ihnen erforderliche Informationen rechtzeitig mitzuteilen und bei Inanspruchnahme von Sach- und Personalressourcen auf die vorhandenen Kapazitäten Rücksicht zu nehmen;
- 3.1.8 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) mit Führungsaufgaben zu kooperativem Verhalten; seine oder ihre Kommunikationsfähigkeit und seine oder ihre Offenheit für Kritik; die Bereitschaft und die Fähigkeit, aktiv mit Konflikten umzugehen und konsensfähige Lösungen zu finden; die Durchsetzungsfähigkeit; die Fähigkeit, Leistung und Engagement von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen angemessen zu würdigen und auf Leistungs- oder Verhaltensdefizite rechtzeitig und konsequent zu reagieren; die Fähigkeit, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuleiten, für sie Vorbild zu sein und sie sowohl in der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben als auch in ihrer Entwicklung zu fördern; die Fähigkeit, bereichs- und behördenübergreifend zu denken und zu arbeiten; die Offenheit für die Belange der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; die Bereitschaft, auf eine gleichmäßige Förderung der Geschlechter und von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Teil- und Vollzeit hinzuwirken.
- 3.2 Eignung und Befähigung
- 3.2.1 Die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), sich gegenüber Verfahrensbeteiligten, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, Behörden und der Öffentlichkeit amtsangemessen zu verhalten, beim Umgang mit anderen Menschen das eigene Handeln selbstkritisch zu reflektieren, anderen Menschen – auch in Konfliktsituationen – offen, mit dem notwendigen Einfühlungsvermögen, mit Verständnis für deren Situation sowie angemessen zu begegnen;
- 3.2.2 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), Informationen zu erfassen und einzuordnen, Zusammenhänge zu erkennen, den Erkenntnissen entsprechend zu handeln sowie hierbei auf Veränderungen oder Neuerungen geschickt und offen zu reagieren;
- 3.2.3 die Urteilsfähigkeit und die Entschlusskraft des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), seine oder ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, und sein oder ihr Verständnis für soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge;
- 3.2.4 die Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen;
- 3.2.5 die Aufgeschlossenheit für neue Aufgaben (fachliche Flexibilität);
- 3.2.6 den Gesundheitszustand des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), etwaige körperliche Behinderungen, die nicht in einer Schwerbehinderung bestehen, und die physische und psychische Belastbarkeit;
- 3.2.7 Führungspotenzial bzw. Anlagen zur Führungskraft; diese Einschätzung zu einer möglichen Verwendung des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) in einer Position mit Führungsaufgaben ist unter Beachtung der in Nr. 3.1.8 genannten Fähigkeiten und Eigenschaften darzustellen;

- 3.2.8 die juristischen Kenntnisse des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) und seine oder ihre Fortbildungsbereitschaft;
- 3.2.9 die Fähigkeit des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin), sich mündlich und schriftlich klar, prägnant und allgemein verständlich auszudrücken, insbesondere auch bei komplexen und komplizierten Vorgängen;
- 3.2.10 sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten (z. B. wissenschaftliche oder pädagogische Eignungen und Erfahrungen, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen).
- 3.3 Dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten  
<sup>1</sup>Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGlG) sind bei der Bewertung der beurteilungsrelevanten Einzelkriterien (wie z. B. Eigeninitiative im Sinne von Nr. 3.1.1, Teamverhalten im Sinne von Nr. 3.1.7, Führungsverhalten im Sinne von Nr. 3.1.8, Verantwortungsbereitschaft im Sinne von Nr. 3.2.3 und Führungspotenzial im Sinne von Nr. 3.2.7) dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Insoweit gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.2 Sätze 2 bis 4 VV-Beamtr entsprechend.
- 3.4 Ergänzende Bemerkungen  
<sup>1</sup>In den ergänzenden Bemerkungen sollen die Mitarbeit in der Verwaltung (z. B. Übernahme eines Verwaltungsreferats, Stellungnahme zu Gesetzentwürfen) sowie dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten (z. B. Tätigkeit als Prüfer oder Prüferin, nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleitung) gewürdigt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nr. 6.2.4.2, 6.2.4.3, 7.1 Satz 10, 7.2, 7.3 und 7.4 VV-Beamtr entsprechend.
- 3.5 Verwendungseignung  
<sup>1</sup>Die Formulierung der Verwendungseignung erfordert besondere Sorgfalt, weil sie die entscheidende Grundlage für die Personalentwicklung und für die Auswahl im Beförderungsverfahren bildet. <sup>2</sup>Dabei sollen besondere Fähigkeiten und Stärken des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) aufgezeigt werden, aus denen sich Perspektiven für weitere Verwendungen (z. B. Spezialreferat, höhere Ämter des richterlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, Justizverwaltung, Arbeitsgemeinschaftsleitung) ergeben. <sup>3</sup>Die Verwendungseignung für in Betracht kommende Beförderungsmöglichkeiten ist – soweit vorhanden – anhand der jeweiligen Anforderungsprofile zusammenfassend darzustellen. <sup>4</sup>Zur Gewinnung von Führungskräften ist es erforderlich, sehr frühzeitig die Sozialkompetenz zu beobachten und zu bewerten. <sup>5</sup>Auch dienstjüngere Kräfte haben bereits häufig Gelegenheit, ihre Sozialkompetenz, z. B. in der Zusammenarbeit mit einer Serviceeinheit, unter Beweis zu stellen. <sup>6</sup>Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 8.1 – mit Ausnahme von Nr. 8.1.1 Satz 5 – VV-Beamtr entsprechend.
- 4. Beurteilungsmaßstab und Bewertung**
- 4.1 <sup>1</sup>Die dienstliche Beurteilung soll die Leistung des Richters (Staatsanwalts) oder der Richterin (Staatsanwältin) in Bezug auf seine oder ihre Funktion und im Vergleich zu anderen Richtern (Staatsanwälten) und Richterinnen (Staatsanwältinnen) derselben Besoldungsgruppe objektiv darstellen. <sup>2</sup>Nach einer Beförderung ist daher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einem Richter (Staatsanwalt) oder von einer Richterin (Staatsanwältin) der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.
- 4.2 <sup>1</sup>Eine Punktebewertung bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale findet nicht statt. <sup>2</sup>Die einzelnen Bewertungsmerkmale sind vielmehr frei von formelhaften Wendungen zu beschreiben, sodass die individuelle Ausprägung der verschiedenen Elemente des Merkmals treffend und differenziert zum Ausdruck kommt. <sup>3</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen. <sup>4</sup>In der Beurteilung darf nur das Verhalten im Beurteilungszeitraum beschrieben werden. <sup>5</sup>Jede Aussage, die als Versuch verstanden werden könnte, die richterliche Unabhängigkeit zu beeinflussen, ist unzulässig. <sup>6</sup>Zum Inhalt einzelner richterlicher Entscheidungen darf nicht Stellung genommen werden.
- 4.3 <sup>1</sup>Das Gesamturteil ist mit einem Punktwert von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. <sup>2</sup>Abschnitt 3 Nr. 3.2.1 Sätze 2 bis 4 und Nr. 3.2.2 Sätze 1 und 2 VV-Beamtr gelten entsprechend, soweit diese Vorschriften nicht an die Bewertung von Einzelmerkmalen mit Punkten anknüpfen.
- 5. Periodische Beurteilung**
- 5.1 <sup>1</sup>Richter und Richterinnen auf Lebenszeit und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. <sup>2</sup>Die derzeitige Beurteilungsperiode umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016.
- 5.2 Das nächste Beurteilungsjahr ist das Jahr 2016, im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr das Jahr 2017.
- 5.3 <sup>1</sup>Der Beurteilungszeitraum deckt sich grundsätzlich mit der Beurteilungsperiode. <sup>2</sup>Er beginnt jedoch bei Richtern und Richterinnen frühestens mit der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit und bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen frühestens mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie in den Fällen zurückgestellter Beurteilungen mit dem Ende des letzten Beurteilungszeitraums.
- 5.4 <sup>1</sup>In die Beurteilung nicht einbezogen werden Zeiten, in denen Richter und Richterinnen oder Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wegen Elternzeit oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt sind. <sup>2</sup>Die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden wird in die Beurteilung einbezogen, wenn sie gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.



- 5.5 Die Entscheidung darüber, ob ein Richter oder eine Richterin oder ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin periodisch zu beurteilen ist, und die Zuständigkeit für die Beurteilung richten sich nach den Verhältnissen am letzten Tag der Beurteilungsperiode (Beurteilungstichtag).
- 5.6 <sup>1</sup>Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des zu Beurteilenden oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Beurteilungszeitraum nicht ausreichend lang ist, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die periodische Beurteilung zu bieten.
- 5.7 <sup>1</sup>Bei Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, die nach dem 1. Januar des letzten Jahres der Beurteilungsperiode in das Richterverhältnis bzw. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen oder befördert wurden, ist die Beurteilung zurückzustellen. <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen am 30. Juni des Beurteilungsjahres, wenn die Zeit zwischen dem Ende der Probezeit oder der Amtsübertragung und dem allgemeinen Beurteilungstichtag mindestens ein halbes Jahr beträgt. <sup>3</sup>Ist dieser Zeitraum kürzer als ein halbes Jahr, so endet der Beurteilungszeitraum erst am 31. Dezember des Beurteilungsjahres. <sup>4</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 5.8 <sup>1</sup>Die Beurteilung von Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen, die während des Beurteilungszeitraums wegen Elternzeit (ohne Teilzeitbeschäftigung) oder wegen einer gänzlichen Freistellung vom Dienst aus anderen Gründen keinen oder weniger als ein Jahr Dienst als Richter oder Richterin auf Lebenszeit oder als Beamter oder Beamtin auf Lebenszeit geleistet haben, wird zurückgestellt; Beschäftigungsverbote gemäß § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung (BayMuttSchV) gelten hierbei nicht als Freistellung vom Dienst. <sup>2</sup>Der Beurteilungszeitraum endet in diesen Fällen mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem ein Jahr Dienstleistung seit der Rückkehr in den Dienst erreicht wird. <sup>3</sup>Die Nachholung unterbleibt, wenn der nächste allgemeine Beurteilungstichtag weniger als ein Jahr aussteht. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages sowie für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder kommunalen Spitzenverbänden gemäß Nr. 5.4 Satz 2 in die Beurteilung einbezogen wird. <sup>5</sup>Sofern wegen der Regelung des Satzes 3 eine Beurteilung nicht zu erstellen ist, ist bei Beurlaubungen, die überwiegend dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dienen, für den Beurteilungszeitraum mit Einwilligung des Richters oder der Richterin oder des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin ein Arbeitszeugnis der Beschäftigungsstelle anzufordern und zur Personalakte zu nehmen.
- 5.9 Der Beurteilung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die bis zum Ende des Beurteilungszeitraums angefallen sind.
- 5.10 <sup>1</sup>Der einheitliche Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LlbG) wird auf den Tag, der dem allgemeinen Beurteilungstichtag folgt, festgelegt. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- 5.11 Die obersten Dienstbehörden bestimmen, welche Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht mehr periodisch beurteilt bzw. auf Antrag in die periodische Beurteilung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayRiG, Art. 63 LlbG).
- 6. Aktualisierung der periodischen Beurteilung**
- 6.1 <sup>1</sup>Wenn sich während des laufenden periodischen Beurteilungszeitraums erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, sodass die weitere Verwendung der letzten periodischen Beurteilung als Grundlage bei Beförderungen bis zum nächsten darauf folgenden einheitlichen Verwendungsbeginn (Nr. 5.10) ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre, ist die periodische Beurteilung im Fall einer Bewerbung zu aktualisieren (Art. 56 Abs. 4 Sätze 1 und 2, Art. 63 LlbG). <sup>2</sup>Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung erfolgt im Wege einer dienstlichen Beurteilung (aktualisierte periodische Beurteilung). <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 9 VV-BeamtR entsprechend.
- 6.2 Als Beurteilungszeitraum der aktualisierten periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum der letzten periodischen Beurteilung verlängert um die Zeit von dessen Ende bis zum Tag der Erstellung der aktualisierten periodischen Beurteilung zugrunde zu legen.
- 6.3 Die Aktualisierung der periodischen Beurteilung hat keine Auswirkungen auf den Beurteilungszeitraum der nachfolgenden regulären periodischen Beurteilung; insofern verbleibt es bei der Regelung in Nr. 5.3.
- 6.4 Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende und abweichende Regelungen zu Nrn. 6.1 bis 6.3 treffen.
- 7. Anlassbeurteilung**
- 7.1 <sup>1</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall eine Beurteilung erstellt werden (Anlassbeurteilung). <sup>2</sup>Wenn der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) nicht mehr der periodischen Beurteilung unterliegt, soll im Fall einer Bewerbung eine Anlassbeurteilung erstellt werden, wenn die letzte (reguläre oder aktualisierte) periodische Beurteilung oder Anlassbeurteilung länger als vier Jahre zurückliegt oder sich seitdem erhebliche Veränderungen der tatsächlichen Grundlagen der Beurteilungskriterien ergeben haben, sodass die weitere Verwendung der letzten Beurteilung ausnahmsweise nicht mehr sachgerecht wäre.
- 7.2 Nr. 6.3 gilt entsprechend.

- 7.3 Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich ergänzende und abweichende Regelungen zu Nrn. 7.1 und 7.2 treffen.
- 8. Vereinfacht dokumentierte Beurteilung**
- 8.1 Wiederholte periodische Beurteilung  
Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass, sofern ein Richter (Staatsanwalt) oder eine Richterin (Staatsanwältin) in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, es für die neue Beurteilung genügt, wenn eine entsprechende Feststellung auf einem gesonderten Blatt niedergelegt wird.
- 8.2 Wiederholte Anlassbeurteilung  
Nr. 8.1 gilt für die Anlassbeurteilung entsprechend.
- 9. Beurteilung von Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen auf Probe sowie von Richtern und Richterinnen kraft Auftrags**
- 9.1 <sup>1</sup>Richter und Richterinnen auf Probe und Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Richterverhältnis auf Probe sind spätestens 18 Monate nach Beginn und unmittelbar vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayRiG). <sup>2</sup>Der höhere Dienstvorgesetzte oder die höhere Dienstvorgesetzte kann die Vorlage einer weiteren Probezeitbeurteilung anordnen. <sup>3</sup>Bei Staatsanwälten und Staatsanwältinnen im Beamtenverhältnis auf Probe ist entsprechend zu verfahren (Art. 63 LfBG).
- 9.2 <sup>1</sup>Richter und Richterinnen kraft Auftrags sind spätestens vor der Ernennung zum Richter oder zur Richterin auf Lebenszeit zu beurteilen (Art. 6 Abs. 4 BayRiG). <sup>2</sup>Kommt eine Anrechnung von Tätigkeiten im Sinn des § 10 Abs. 2 DRiG in Betracht, ist die Beurteilung entsprechend rechtzeitig zu erstellen; unter § 10 Abs. 2 Nr. 1 DRiG fallen auch Beamte und Beamtinnen, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind und die Befähigung zum Richteramt haben. <sup>3</sup>Ergibt sich während des Richterverhältnisses kraft Auftrags, dass der Richter oder die Richterin sich hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung nicht bewährt hat und für die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit nicht geeignet ist, ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.
- 9.3 <sup>1</sup>Die Probezeitbeurteilung und die Beurteilung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayRiG schließen mit der Bewertung „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“; eine Punktebewertung findet nicht statt. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 10.2.1 – ohne Nr. 10.2.1.4 – und 10.2.3 VV-BeamtR entsprechend.
- 9.4 <sup>1</sup>Kommt die Abkürzung der Probezeit in Betracht, so ist rechtzeitig eine Probezeitbeurteilung vorzulegen; in ihr ist auch darzulegen, dass und inwiefern die Leistungen des oder der Beurteilten – gemessen am Leistungsstand der die Probezeit ableistenden Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen – erheblich über dem Durchschnitt liegen. <sup>2</sup>Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen ist mit dieser Feststellung nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (hier: Probezeitrichter und -richterinnen bzw. Probezeitbeamte und -beamtinnen – dort: alle Richter und Richterinnen bzw. Beamten und Beamtinnen der gleichen Besoldungsgruppe).
- 9.5 Ergibt sich während der Probezeit, dass ein Richter (Staatsanwalt) oder eine Richterin (Staatsanwältin) sich hinsichtlich seiner oder ihrer fachlichen Leistung, Eignung oder Befähigung nicht bewährt, sodass seine oder ihre Entlassung aus dem Dienstverhältnis in Betracht kommt, so ist er oder sie unverzüglich zu beurteilen.
- 10. Zwischenbeurteilungen**  
<sup>1</sup>Ein abschließendes Gesamturteil ist in die Zwischenbeurteilung nicht aufzunehmen. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine hiervon abweichende Regelung treffen. <sup>3</sup>Nr. 3 – mit Ausnahme von Nr. 3.5 – findet entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nrn. 10.3.1 Sätze 1, 3 und 4 und 10.3.2 VV-BeamtR entsprechend.
- 11. Beurteilungsverfahren**
- 11.1 Richter und Richterinnen  
<sup>1</sup>Der in Nr. 2 genannte Präsident oder die in Nr. 2 genannte Präsidentin ist für die Beurteilung verantwortlich. <sup>2</sup>Er oder sie kann bei der Erstellung andere Personen heranziehen. <sup>3</sup>Dabei kann er oder sie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Spruchkörpers oder den Direktor oder die Direktorin des Gerichts, dem der zu beurteilende Richter oder die zu beurteilende Richterin angehört, bzw. den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin des Richters oder der Richterin anhören und diese mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen.
- 11.2 Staatsanwälte und Staatsanwältinnen  
<sup>1</sup>Der in Nr. 2 genannte Behördenleiter oder die in Nr. 2 genannte Behördenleiterin ist für die Beurteilung verantwortlich. <sup>2</sup>Er oder sie kann bei der Erstellung andere Personen heranziehen. <sup>3</sup>Er oder sie hört den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin des zu beurteilenden Staatsanwalts oder der zu beurteilenden Staatsanwältin an und kann ihn oder sie mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen.
- 11.3 Beurteilungsgespräche  
11.3.1 <sup>1</sup>Die Beurteilung ist dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu eröffnen; dabei hat der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte die Beurteilung mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) zu besprechen (Art. 61 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LfBG). <sup>2</sup>Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auch der wesentliche Inhalt der Beurteilung erörtert werden. <sup>3</sup>Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und Hilfen gegeben werden, wie etwa aufgetretene Schwächen beseitigt werden können. <sup>4</sup>Durch die Hervorhebung und Anerkennung besonderer Leistungen kann die Mo-

tivation gefördert werden. <sup>5</sup>Mit Einverständnis des oder der zu Beurteilenden können auch die unter Nr. 11.1 Satz 3 bzw. Nr. 11.2 Satz 3 genannten Personen herangezogen werden. <sup>6</sup>Dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) ist ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

11.3.2 <sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte kann mit dem Richter (Staatsanwalt) oder der Richterin (Staatsanwältin) bereits vor Erstellung der Beurteilung ein Gespräch führen, bei dem die voraussichtliche Bewertung der Fähigkeiten und des Leistungsstandes erörtert werden. <sup>2</sup>Dabei kann der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) auf bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte hinweisen und etwaige Unklarheiten beseitigen.

11.3.3 <sup>1</sup>Der Dienstvorgesetzte oder die Dienstvorgesetzte soll den Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) auf Leistungsmängel, die innerhalb des Beurteilungszeitraums auftreten, bereits vor Erstellung der Beurteilung hinweisen, sobald sich hierzu ein Anlass ergibt. <sup>2</sup>Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit des Richters oder der Richterin darf hierbei nicht beeinträchtigt werden (Art. 97 GG, §§ 25, 26 Abs. 1 DRiG).

#### 11.4 Überprüfung der Beurteilungen

<sup>1</sup>Die Überprüfung durch die oberste Dienstbehörde entfällt, sofern der Richter (Staatsanwalt) oder die Richterin (Staatsanwältin) keine Einwendungen erhoben hat (Art. 60 Abs. 2 Satz 4 LlbG). <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können für ihren Geschäftsbereich eine abweichende Regelung treffen.

#### 12. Gleichbehandlung

<sup>1</sup>Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayGlG). <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Abschnitt 3 Nr. 4 Sätze 2 und 3 VV-Beamtr entsprechend.

#### 13. Beurteilung Schwerbehinderter

Für die Beurteilung schwerbehinderter Richter und Richterinnen sowie schwerbehinderter Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gilt Abschnitt 3 Nr. 5 VV-Beamtr entsprechend.

#### 14. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. Dezember 2015 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, der Finanzen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Beurteilung der Richter und Staatsanwälte vom 20. Dezember 1999 (JMBl 2000 S. 6, StAnz 2000 Nr. 1, BayRS 301-J), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. Februar 2011 (JMBl S. 52, StAnz Nr. 10), außer Kraft.

### 3101-J

#### Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 31. März 2015 Az.: D1b - 2344 - I - 5374/2014

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (ErgGVGA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1980 (JMBl S. 39), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2013 (JMBl S. 95), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 In § 18 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 238 bis 242 GVGA“ durch die Worte „§§ 181 bis 185 GVGA“ ersetzt.
  - 1.2 In § 20 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten in der Gesundheit, im Arbeitsschutz und in der Ernährung vom 2. April 2009, GVBl S. 46“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2013, GVBl S. 454“ und die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11. Dezember 2012, GVBl S. 633“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014, GVBl S. 286“ ersetzt.
  - 1.3 In § 27 Nr. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 52 GVGA)“ durch den Klammerzusatz „(§ 29 GVGA)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

### 3101-J

#### Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

##### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 31. März 2015 Az.: D1b - 2344 - I - 5374/2014

1. Die Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung (ErgGVO) vom 7. März 1980 (JMBl S. 43), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. August 2013 (JMBl S. 95), werden wie folgt geändert:
  - 1.1 § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. Der Gerichtsvollzieher erhält einen Dienstausweis nach dem festgestellten Vordruck JV 42 „Dienstausweis (großes Staatswappen)“. Die Vordrucke für den Dienstausweis sind bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte zu bestellen; sie werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München beschafft.“
  - 1.2 In § 9 werden die Worte „Anordnungen nach § 10 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Anordnungen nach § 10 Nr. 1“ ersetzt.

- 1.3 In § 9a Satz 4 werden nach den Worten „JMBl S. 135“ ein Komma und die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014, JMBl S. 38“ eingefügt.
- 1.4 § 10 Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben.
- 1.5 § 10 Nr. 4 wird Nr. 2 und es werden die Worte „Anordnungen nach Nummern 1 und 2“ durch die Worte „Anordnungen nach Nummer 1“ ersetzt.
- 1.6 In § 14a Nr. 4 werden nach den Worten „JMBl S. 135“ ein Komma und die Worte „geändert durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014, JMBl S. 38“ eingefügt.
- 1.7 In § 16 werden die Worte „im Sinne des § 42 der Kostenverfügung“ durch die Worte „im Sinne von Nr. 35 der Kostenverfügung“ ersetzt.
- 1.8 § 19 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 1.9 § 19 Nr. 1 wird § 19 und erhält folgende Fassung:

### „§ 19 Vordrucke

- Soweit in Bayern Vordrucke festgestellt sind, sind diese vom Gerichtsvollzieher zu verwenden. Nr. 1.4.9 der Verwaltungsanordnung zur EDV-Unterstützung für die Bürotätigkeit der Gerichtsvollzieher (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 12. November 2012 Az.: 1518 - VI - 810/94, JMBl S. 135, geändert durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2014, JMBl S. 38) bleibt unberührt.“
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung ausgestellte Dienstaussweise von Gerichtsvollziehern verlieren ihre Gültigkeit sechs Monate nach dem Inkrafttreten. Sie sind innerhalb dieses Zeitraums gegen Dienstaussweise nach dem festgestellten Vordruck JV 42 auszutauschen.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

## Stellenausschreibungen

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3, 7 und 11 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:
1. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3)  
in Nürnberg
  2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)  
in Nürnberg
  3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)  
in Deggendorf
  4. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3)  
in Nürnberg-Fürth
  5. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Schweinfurt
  6. Vorsitzender Richter am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2)  
in München II  
  
Die Stelle kann ausschließlich mit einer Vorsitzenden Richterin oder einem Vorsitzenden Richter besetzt werden, deren/dessen Dienst auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes ermäßigt ist.
  7. Direktoren der Amtsgerichte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)  
in Aichach und Ebersberg
  8. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 2)  
in Wunsiedel
  9. Richter am Amtsgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2)  
in München
  10. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2)  
in Nürnberg
  11. Leitender Oberstaatsanwalt (Besoldungsgruppe R 3)  
in Ingolstadt
  12. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2)  
in Kempten (Allgäu) und München I
  13. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)  
in Amberg, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, München I und München II



Die Stellen in Deggendorf und Landshut können ausschließlich mit einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einem Staatsanwalt als Gruppenleiter besetzt werden, deren/dessen Arbeitszeit auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt ist.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl S. 183).

Bewerbungsfrist: 6. Mai 2015.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Ständiger Vertreter des Dienstleiters bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft München I in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.

4. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Würzburg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
5. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Fürth in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
7. Referent und herausgehobener Sachbearbeiter bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Beamte, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Beamte der BesGrn. A 12 und A 13, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
8. Bezirksrevisor bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13
9. Leitender Bewährungshelfer bei dem Landgericht Ingolstadt
10. Leiter der Zentralen Justizwachtmeisterei bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 8 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 9. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister mit Erfahrung als Leiter einer Justizwachtmeisterei, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister mit Erfahrung als Leiter einer Justizwachtmeisterei ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
11. Leiter der Justizwachtmeisterei bei dem Landgericht Deggendorf in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die

ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 bis 6 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 8 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 9 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30) in der Fassung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 10 und 11 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl S. 10) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 6. Mai 2015.

### III. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Leiter/in (BesGr. A16) des Fachbereichs Rechtspflege in Starnberg.

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern ([www.fhvr.bayern.de](http://www.fhvr.bayern.de)) bildet die staatlichen und kommunalen Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Einstieg in der 3. Qualifikationsebene aus. Sie gliedert sich in sechs Fachbereiche und die Zentralverwaltung. Der Fachbereich Rechtspflege ([www.fhvr-rpfl.bayern.de](http://www.fhvr-rpfl.bayern.de)) bildet in der Fachlaufbahn Justiz die Nachwuchsbeamten und -beamtinnen für den Beruf des Rechtspflegers bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie für den Verwaltungsdienst in den Justizvollzugsanstalten im Rahmen eines Fachstudiums aus. Darüber hinaus ist der Fachbereich in die berufliche Fortbildung und die weiterführende Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten eingebunden. Die Fachbereichsleiterin bzw. der Fachbereichsleiter leitet und vertritt den Fachbereich. Der Fachbereich Rechtspflege befindet sich derzeit in Starnberg und soll nach Pegnitz verlagert werden.

Wir erwarten:

- die Befähigung zum Richteramt i. S. d. Deutschen Richtergesetzes,
- mehrjährige Verwaltungserfahrung, vorzugsweise am Fachbereich,
- einschlägige Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung, vorzugsweise am Fachbereich,
- mehrjährige Führungserfahrung und Führungsverständnis sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, zu fordern und zu fördern,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohes Verantwortungsbewusstsein, Innovationsfähigkeit, Problemlösungsvermögen, Planungs- und Organi-

sationsvermögen, Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick, Entscheidungskraft,

- die Bereitschaft, aktiv in der Lehre tätig zu sein,
- eine Verweilzeit von mindestens fünf Jahren, verbunden mit der grundsätzlichen Bereitschaft zu einem Dienstortwechsel von Starnberg nach Pegnitz,
- die Bereitschaft, auf organisatorische Veränderungen flexibel zu reagieren.

Es handelt sich um ein Amt mit leitender Funktion, das gemäß Art. 46 BayBG zunächst grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen ist. Die Stelle ist für Teilzeitbeschäftigung mit einem Anteil von mindestens 80 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit geeignet. Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 8. Mai 2015 an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Wagnmüllerstr. 20, 80538 München, zur Vorlage an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne Herr Walser, Tel. 089/242675-11, oder Frau Rasser, Tel. 089/2306-2579, zur Verfügung.

### IV. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstellen:

Nürnberg (letzter Inhaber:  
frei seit 1. März 2015 Notar Martin Kreßel)

München (bisheriger Inhaber:  
frei seit 1. April 2015 Notar Walter Dietrich)

frei werdende Notarstelle:

Garmisch-Partenkirchen (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Juli 2015 Notar  
Dr. Rainer Pannhausen  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit  
Notar Michael Andreas  
Müller)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. August 2015  
(Notarstellen in Nürnberg und München)
- 1. September 2015  
(Notarstelle in Garmisch-Partenkirchen)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Garmisch-Partenkirchen haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt,

dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in München und Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 18. Mai 2015.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

---

## Personalnachrichten

### Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2014/2 voraussichtlich bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerber eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum 26. Juni 2015 an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2015:  
Notarassessor Maximilian Hain zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mühldorf a. Inn
- mit Wirkung vom 31. Januar 2015:  
Notarin a. D. Marion Ampenberger zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ingolstadt
- mit Wirkung vom 1. März 2015:  
Notarassessorin Stefanie Exner zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Neu-Ulm

- Notarassessorin Dr. Melanie Falkner zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Ochsenfurt
- mit Wirkung vom 1. April 2015:  
Notarassessor Dr. Benjamin Hamberger zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bischofsheim a. d. Rhön.

Den Amtssitz hat verlegt

- mit Wirkung vom 1. April 2015:  
Notar Walter Dietrich von München nach Bad Reichenhall.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. März 2015:  
Notar Martin Kreßel in Nürnberg
- mit Wirkung vom 1. Juli 2015:  
Notar Gerhard Öchsner in Würzburg.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. April 2015:  
Notar Armin Büschel in Bad Reichenhall.

## Literaturhinweise

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

157. Ergänzungslieferung zu Mildenerger/Jagel/Fehr/Weigel, Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen. Kommentar. Stand 1. Januar 2015. 94,99 €.

97. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Januar 2015. 104,99 €.

27. Ergänzungslieferung zu Dassau/Langenbrinck, TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Textsammlung). Stand März 2015. 60,99 €.

145. Ergänzungslieferung zu Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand Februar 2015. 114,99 €.

125. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Stand Januar 2015. 58,99 €.

91. Ergänzungslieferung zu Kiefer/Langenbrinck/Kulok, Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Februar 2015. 71,99 €.

188. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer u. a., Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Dezember 2014. 108,99 €.

77. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer u. a., TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand Februar 2015. 107,99 €.

137. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG -. Kommentar. Stand Dezember 2014. 85,99 €.

### Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Röthemeyer, Mediation. Grundlagen, Recht, Markt. Ca. 320 Seiten, kart. Ca. € (D) 39,00/ca. sFr 51,90/ca. € (A) 40,10. Handbücher.

Tolzmänn, Bundeszentralregistergesetz. Kommentare. 5., erweiterte und überarbeitete Auflage. Ca. 400 Seiten, kart. Ca. € (D) 89,00/ca. sFr 119,00/ca. € (A) 91,50.

### Carl Link Verlag, Kronach

197. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. Februar 2015. 84,50 €.

174. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Dezember 2014. 214,76 €.

196. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. Februar 2015. 70,98 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

161. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Stand März 2015. 134,00 €.

160. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle/Schellhorn, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtsammlung. Stand 1. Februar 2015 mit CD-ROM. 134,00 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

749. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter u. a., Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand 1. Februar 2015. 293,00 €.

### Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Zwißler, Schmerzensgeld Katalog, Ausgabe 2015. Die neue Urteilssammlung. Die aktuellen Schmerzensgeldbeträge. Mit kostenlosem Datenbankzugang. Ca. 270 Seiten, flexibel gebunden mit Leseband. Neuerscheinung. 978-3-8029-7529-5. März 2015. Ca. 29,95 €.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmj.bayern.de](mailto:poststelle@stmj.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145